

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 28/1 (2001)

DOI: 10.11588/fr.2001.1.47202

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Verbrechen innerhalb von Klostermauern; Mißbrauch der Amtsgewalt herzoglicher Amtsträger; Kompetenzstreitigkeiten derselben; Machtmißbrauch lokaler Gewalten oder Gerichte; Entscheidung über die Zuständigkeit bei Kompetenzstreitigkeiten anderer Gerichte; Fehden; Falschmünzerei; Verteidigung der Rechte von Witwen und Waisen; Steuerschulden u. v. m. Häufig wurde der Rat auch als Schiedsgericht angerufen.

Die legislativen und administrativen Kompetenzen des Rates zeichnen sich aufgrund der Quellenlage nicht ganz so deutlich ab. Aber der Rat spielte eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung herzoglicher Ordonnanzen, erließ sie in Einzelfällen auch selbst. Er konnte in bestimmtem Rahmen Normen setzen. Er überwachte und unterstützte gegebenenfalls die herzoglichen Amtsträger. Manchmal ließ er sich von anderen Personen, etwa aus der *Chambre des Comptes*, oder von den Ständen beraten. Ansätze, aus dem Rat von Brabant ein Instrument für eine Zentralisierung zu machen, scheiterten am Widerstand der Stände.

Abschließend behandelt Godding den Ablauf des Prozesses. Die Ausführungen sind sehr umfangreich und können hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden.

Insgesamt liegt hier eine mangels normativer Quellen weitgehend aus den Überresten der Praxis erarbeitete und daher sehr detailreiche Analyse vor. Dem Leser sei empfohlen, zunächst die Zusammenfassung zu lesen, denn bei der Menge der herangezogenen Fälle ist der Überblick nicht immer leicht zu bewahren. Abgeschlossen wird diese verdienstvolle Arbeit durch mehrere Anhänge, unter denen die chronologische Liste der Urteile des Rates von 1400 bis 1466 hervorgehoben sei.

Holger KRUSE, Kiel

L'imaginaire du sabbat. Édition critique des textes les plus anciens (1430 c.–1440 c.), réunis par Martine OSTORERO, Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Kathrin UTZ TREMP, en collaboration avec Catherine CHÈNE, Lausanne (Université de Lausanne) 1999, 571 S. (*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*, 26).

Seit Jahren und mit viel Erfolg setzt sich Agostino Paravicini Bagliani, Lehrstuhlinhaber für die Geschichte des Mittelalters an der Universität Lausanne (CH), dafür ein, aktuelle Forschungsdebatten und -ansätze aus Frankreich und Italien für die Westschweizer Lokal- und Regionalgeschichte fruchtbar zu machen. Davon zeugen die von ihm betreuten Qualifikationsarbeiten, die seit 1989 regelmäßig in den »*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*« erscheinen; davon zeugt auch der vorliegende, in mehrerer Hinsicht bemerkenswerte Quellenreader, der wohl als eine Replik auf Carlo Guinzburgs »Hexensabbat« verstanden werden darf. Das Thema »Hexenverfolgung« beschäftigt die Westschweizer Forscher seit längerem. In Paravicini Baglianis Reihe sind schon sieben Arbeiten zu den spätmittelalterlichen Hexenprozessen in den Diözesen Lausanne und Sitten erschienen.

Die deutschsprachige Mittelalterforschung überläßt das »heikle« Thema Hexen gerne den Experten der Frühen Neuzeit. Zumindest partiell mag dies darin gründen, daß sich die frühesten Verfolgungen – wie schon Arno Borst hervorgehoben hat – in geographischen Randregionen abspielten: im Wallis, im Waadtland, in der Innerschweiz, im Dauphinois, im Friaul etc. (Das »Zentrum« wird aber schon Mitte des 15. Jhs. erfaßt). Anders als in Frankreich, liegen in Deutschland bzw. in deutscher Sprache verschiedene von Frühneuzeitexperten herausgegebene Quellensammlungen zum Thema Hexenverfolgung vor. Die meisten genügen allerdings weder wissenschaftlichen, noch didaktischen Anforderungen, sei es für den Schul- oder den Hochschulgebrauch. Nun, das Problem betrifft selbstverständlich nicht allein die Quellensammlungen zum Thema »Hexenverfolgungen«. Die Herausgeber beziehen ihren »Stoff« meist aus Joseph Hansens 1901 erschienenen »Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns«, selbst wenn, wie etwa im Fall von Johannes Hartliebs »Buch aller verbotenen Kunst« (1456), seit langem kritische Editionen vorliegen.

Andere Werke wie Johannes Niders »Formicarius« (1436–1438) oder Multiplikatoren des berüchtigten »Malleus maleficarum« wie Ulrich Tenglers »Der neu Layenspiegel« (1511) sind – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – bis heute nicht ediert, was den Griff nach Hansens Werk erklärt. Darüber hinaus werden die derart »verdünnten« Quellen (in Gestalt einer Kopie der Kopie der Kopie ...) kommentarlos in Mengen abgedruckt, die Leser und Herausgeber gleichermaßen völlig überfordern. Kontextualisierung (im doppelten Wort-sinn) ist nicht möglich – wohl auch nicht erwünscht.

Im Vergleich wird deutlich, was Martine Ostorero, Agostino Paravicini Bagliani und Kathrin Utz Tremp mit ihrem Quellenreader Außergewöhnliches geleistet haben. Dem studentischen Leser wird nicht nur ein Thema nähergebracht, er wird zugleich auch in die technischen und methodischen Grundlagen unserer Wissenschaft eingeführt. Es gelingt den Autoren bzw. Herausgebern zu zeigen, wie spannend selbst vermeintlich »dröge« Quellenkunde (die Suche nach Überlieferungskontexten, Varianten etc.) sein kann. Dezent korrigieren sie zugleich diese oder jene Fehleinschätzung in der Forschung. Sprachprobleme an den Hochschulen werden nicht vertuscht, sondern dahingehend gelöst, daß die lateinischen und mittelhochdeutschen Quellen jeweils von einer französischen Übersetzung begleitet sind; die Lesehilfen für den mittelfranzösischen Text werden in Anmerkungsform gegeben.

Der Forschung unbekannt sind die Texte nicht, die im Blickpunkt des Interesses stehen. Fast alle sind aus Hansens Quellenedition bekannt. Aber, wie erwähnt, entbehrten sie bislang einer kritischen Sichtung. Einführungen zu Autor und Überlieferung sowie umfangreiche Kommentare zu Text und Kontext im Nachspann erleichtern Zugang und Verständnis. Kathrin UTZ TREMP leitet den Band ein mit dem Bericht des Schwyzer Landschreibers Hans Fründ über die Hexenverfolgung im Wallis 1428 (S. 25–62). Fründs Bericht ergänzt Chantal AMMANN-DOUBLIEZ um die in den bischöflichen und städtischen Archiven von Sitten (Kanton Wallis) vorgefundenen Gerichtsprotokolle. Sie ediert die Prozeßakten jedoch nicht. In den Anhang nimmt sie lediglich die auf Papier festgehaltene Erklärung des Martin Bertod vom 31. Januar 1428 auf, alle die von ihm denunzierten Personen seien der Hexerei genauso unschuldig wie am Tag ihrer Geburt (S. 94–98). Catherine CHÈNE, deren Edition von Johannes Niders »Formicarius« wohl demnächst erscheinen wird, beweist ihr Können und ihre Vertrautheit mit der Materie am Beispiel des fünften Buches des »Formicarius« (S. 99–265). Wiederum Kathrin UTZ TREMP und Martine OSTORERO stellen nacheinander die vier Varianten der »Errores gazariorum« vor, von denen in der deutschen Forschung bislang nur die in den Konzilsakten eingeschobene Fassung der Universitätsbibliothek Basel bekannt war (S. 267–353). Pierrette PARAVY präsentiert den Traktat »Ut magorum et maleficiorum errores ...« (1436) des Claude Tholosan, Richter aus dem Dauphinois (S. 355–438). Eine deutsche Übersetzung ist in dem von Andreas Blauert herausgegebenen Sammelband zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgung schon 1990 erschienen. Mit einem Auszug aus dem »Champion des Dames« (1440) des Martin le Franc endet der Reader (S. 439–508). Verantwortlich zeichnet für die Edition Robert DESCHAUX, der den fünfbandigen »Champion« kurz zuvor (1999) in der Reihe »Les Classiques Français du Moyen Age« herausgegeben hat. Kommentar und Bildanalyse hingegen stammen von Agnes BLANC, Virginie DANG, Martine OSTORERO und Jean-Claude SCHMITT.

Aus sprachlichen Gründen läßt sich der Quellenreader leider nur beschränkt für den Lehrbetrieb in Deutschland einsetzen. Dennoch bleibt er, von der Konzeption und der Ausführung her betrachtet, wegweisend. Es wäre wünschenswert, wir verfügten für die Lehre über mehr derart solide Hilfsmittel.

Gabriela SIGNORI, Bielefeld